

**Lesefassung der
2. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Staßfurt vom
16.02.2018
(Hundesteuersatzung der Stadt Staßfurt)**

**§ 1
Steuergegenstand**

- (1) Die Stadt Staßfurt erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als drei Monate alt ist.

**§ 2
Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen oder mehrere Hunde im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat.
- (3) Als Halter eines Hundes gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate im Jahr gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat, es sei denn er kann nachweisen, dass der Hund bereits in einer anderen Gemeinde versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.
- (4) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

**§ 3
Steuersätze**

- (1) Die Steuer beträgt jährlich
- | | |
|----------------------------|---------|
| 1. a) für den ersten Hund | 41,00 € |
| b) für den zweiten Hund | 62,00 € |
| c) für jeden weiteren Hund | 83,00 € |
2. für jeden gefährlichen Hund
- | | |
|---------------------|----------|
| - nach § 3 Abs. 4 a | 350,00 € |
| - nach § 3 Abs. 4 b | 200,00 € |

(2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, gelten als erste Hunde.

(3) Gefährliche Hunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann.

(4) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere:

- a) - Pitbull-Terrier
- American Staffordshire Terrier
- Staffordshire Bullterrier
- Bullterrier

sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden,

- b) Hunde deren Gefährlichkeit nach dem Gesetz zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren vom 23. Januar 2009 (GVBl. LSA S. 22) amtlich festgestellt wurde.

§ 4 Steuerbefreiungen

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von:

1. Jagdgebrauchshunden von Jagdausübungsberechtigten sowie Feldschutzkräften und bestätigten Jagdaufsehern sofern diese Inhaber des Jagdscheines sind, und der Hund ausschließlich zum Zwecke der Jagd eingesetzt wird. Der Antrag ist durch den Vorsitzenden des Jagdvereins und durch den Obmann für Jagdhundewesen zu bestätigen.
2. Gebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden.
3. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.
4. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.

§ 5 Steuerermäßigung

Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

1. einem Hund, der zur Bewachung von bewohnten Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächstbewohnten Gebäude mehr als 300 m Luftlinie entfernt liegen,
2. einem Hund, der zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen dient, die von den nächsten bewohnten Gebäuden mehr als 400 m Luftlinie entfernt liegen.
3. Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern neben persönlichen Zwecken auch bei der Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;

§ 6 Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen

(1) Steuervergünstigungen können auf Antrag in Form von Steuerbefreiung nach § 4 oder in Form von Steuerermäßigung nach § 5 gewährt werden.

(2) Die Gewährung von Steuervergünstigungen (Steuerermäßigung, Steuerbefreiung) nach den §§ 4 und 5 richtet sich nach den Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahres. In den Fällen des § 7 Abs. 1 sind die Verhältnisse bei Beginn der Steuerpflicht maßgeblich.

(3) Steuervergünstigungen werden nur gewährt, wenn die Hunde, für welche die Vergünstigung in Anspruch genommen werden soll

1. für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind;
2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist;
3. entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden;
4. die in den Fällen des § 4 Abs. 1 und 3 geforderte Prüfung vor dem im Abs. 1 genannten Zeitpunkt mit Erfolg abgelegt haben.

(4) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 Abs. 3 ist jede Steuervergünstigung ausgeschlossen.

§ 7 Entstehung der Steuerpflicht, Steuerschuld, Erhebungszeitraum

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird oder mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 2 Abs. 3 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, verstirbt oder der Halter wegzieht. Wird die Abmeldefrist gem. § 9 Abs. 2 versäumt und/oder kein Nachweis über den Verbleib des Hundes erbracht, gilt als Tag der Abschaffung frühestens der Tag der Meldung.

(3) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(4) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

(5) Die Jahressteuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes, entsteht die Steuerschuld mit Beginn des Monats, in dem die Steuerpflicht beginnt (§ 7 Abs. 1).

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird mit Bescheid festgesetzt. Der Bescheid gilt bis zum Beginn des Zeitraumes, für den ein neuer Bescheid erteilt wird.

(2) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer (Kalenderjahr) und wird am 15. Mai eines Jahres fällig.

(3) Ist der Gesamtbetrag der Hundesteuer größer als 51,00 € ist dieser in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig.

§ 9 Meldepflicht

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet seinen Hund innerhalb von 14 Tagen nach Anschaffung oder Zuzug bei der Stadt anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Im Falle des § 2 Abs. 3 beginnt die Anmeldefrist nach Ablauf des zweiten Monats.

(2) Der Hundehalter ist verpflichtet, seinen Hund innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Hundehaltung bei der Stadt abzumelden. Im Falle einer Veräußerung sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen nach Eintritt des Grundes für den Wegfall der Vergünstigung anzuzeigen.

(4) Bei Hunden, die nach bisheriger Satzung nicht, jedoch nach dieser Satzung als gefährliche Hunde einzustufen sind, hat der Hundehalter innerhalb von einem Monat nach Inkrafttreten dieser Satzung die Änderung anzuzeigen.

§ 10 Hundesteuermarken

(1) Für jeden angemeldeten Hund wird eine Hundesteuermarke ausgegeben, die im Eigentum der Stadt verbleibt.

(2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Haltung des Hundes gültig.

(3) Der Hundehalter und der Hundeführer dürfen Hunde außerhalb ihrer Wohnung oder ihres umfriedeten Grundbesitzes nur mit der an den Hundehalter ausgegebenen, sichtbar befestigten Steuermarke mit sich führen oder umherlaufen lassen.

(4) Der Hundehalter oder Hundeführer ist verpflichtet, die mitgeführte Hundesteuermarke den Beauftragten der Stadt Staßfurt oder den Polizeibeamten die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.

(5) Endet die Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Abmeldung zurückzugeben.

(6) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr gemäß § 2 Abs. 1 Verwaltungskostensatzung der Stadt Staßfurt in der zurzeit geltenden Fassung ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke. Die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine verloren gegangene Hundesteuermarke wieder gefunden, ist sie ebenfalls zurückzugeben.

§ 11 Billigkeitsmaßnahme

Die Hundesteuer kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen erfolgt auf Antrag des Steuerpflichtigen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 9 Abs. 1 seinen Hund nicht innerhalb von 14 Tagen nach Anschaffung oder Zuzug bei der Stadt Staßfurt anmeldet.
2. entgegen § 9 Abs. 2 seinen Hund nicht innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Hundehaltung bei der Stadt Staßfurt abmeldet und bei Veräußerung nicht Namen und Anschrift des Erwerbers angibt.
3. entgegen § 9 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder einer Steuerbefreiung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt des Grundes für den Wegfall der Vergünstigung anzeigt.
4. entgegen des § 9 Abs. 4 die Änderung der Einstufung seines Hundes als gefährlichen Hund nicht innerhalb von einem Monat nach Inkrafttreten dieser Satzung anzeigt.

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung), begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA). Sie kann nach § 16 Abs. 3 KAG-LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

(2) Wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 10 Abs. 3 seinen Hund außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes ohne die an den Hundehalter ausgegebene und gültige Hundesteuermarke umherlaufen lässt.
2. entgegen § 10 Abs. 4 die mitgeführte Hundesteuermarke auf Verlangen nicht vorzeigt.
3. entgegen § 10 Abs. 5 nach Abmeldung seines Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt.

handelt i.S. des § 8 Abs. 6 KVG LSA ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 13 Übergangsvorschrift

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Stadt bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 9 Abs. 1.

§ 14 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten